



Allgemeines zur Meldepflicht nach § 47 SGB VIII

Die Träger erlaubnispflichtiger Kindertageseinrichtungen unterliegen den zuständigen Aufsichtsbehörden den gesetzlichen Meldepflichten gemäß § 47 SGB VIII. Dazu gehört neben der Anzeige der Betriebsaufnahme (§ 47 Satz 1 Nr. 1 SGB VIII) auch die Anzeige von Ereignissen oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, sowie die bevorstehende Schließung der Einrichtung. Änderungen im Bereich der nach § 47 Satz 1 Nr. 1 SGB VIII aufgezählten Tatsachen und der Konzeption sind ebenfalls mitzuteilen, § 47 Satz 2 HS. 1 SGB VIII.

Dadurch soll die Erlaubnisbehörde in die Lage versetzt werden, ihre Aufgaben nach den §§ 45, 46, 48 SGB VIII effektiv wahrzunehmen. Die Meldepflichten beziehen sich auf die Einrichtung, den Betrieb und das Personal. Allen Meldepflichten (ausgenommen die jährliche Belegungsmeldung nach § 47 Satz 2 HS. 2 SGB VIII) ist **unaufgefordert, vollständig und unverzüglich** nachzukommen.

Insbesondere gehören dazu auch solche Tatsachen, die sich auf die Betriebserlaubnis auswirken, sei es, dass sie nachträgliche Auflagen (§ 45 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII) oder Rücknahme oder Widerruf der Betriebserlaubnis (§ 45 Abs. 7 SGB VIII) rechtfertigen können.

Besondere Vorkommnisse i.S.d. § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII sind insbesondere:

1. Fehlverhalten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (oder anderen Personen)

- Aufsichtspflichtverletzungen (z.B. unbemerktes Verlassen eines Kindes vom Außengelände, falscher Person übergeben)
- Übergriffe/Gewalttätigkeiten (z.B. Schlagen, Kneifen, Treten, Zerren, etc.) ausüben, fördern oder nicht verhindern
- Sexuelle Übergriffe/sexuelle Gewalt
- Unangemessenes Erziehungsverhalten
 - Zwangsmaßnahmen (z.B. beim Essen, beim Schlafen)
 - Isolieren, Separieren, Einsperren von Kindern
 - Fixieren von Kindern
 - Verbale oder psychische Übergriffe (Bloßstellen, herabwürdigen, grober Umgangston)
 - Androhung und Umsetzung unangemessener Straf- und Erziehungsmaßnahmen
 - Verletzung der Rechte von Kindern
- Vernachlässigung/Verletzung der Fürsorgepflicht
 - Unzureichendes Wechseln von Windeln
 - Mangelnde Getränkeversorgung
 - Mangelnde Aufsicht

2. Straftaten bzw. Strafverfolgung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

- Verdacht auf Straftaten bzw. Bekanntwerden von Straftaten
- Einträge im Führungszeugnis
- Laufende Ermittlungsverfahren (in Zusammenhang mit Tätigkeit oder mit Hinweisen auf mangelnde persönliche Eignung)



3. Besonders schwere Unfälle von Kindern

- Unfälle durch Vernachlässigung der Verkehrssicherungspflicht (z.B. Zugänglichkeit von Reinigungsmitteln oder anderen gefährlichen Stoffen, Nutzung von schadhafte Spielmaterialien oder -geräten)
- Schwere Verletzungen
- Unfälle mit Todesfolge

4. Massive Beschwerden mit Kindeswohl gefährdendem Inhalt

5. Strukturelle und personelle Rahmenbedingungen

- Länger anhaltende Unterschreitung der personellen Mindestbesetzung
- Verkürzung der Öffnungszeiten
- Anzeichen dafür, dass die wirtschaftlichen Voraussetzungen nicht erfüllt werden
- Zugehörigkeit zu einer Sekte oder extremistischen Vereinigung des Personals
- Psychische oder körperliche Ungeeignetheit des Personals

6. Betriebsgefährdende und katastrophenähnliche Ereignisse

- Bauliche/technische Mängel Schäden am Gebäude (z.B. durch Feuer, Explosion, Wasser, Sturm)
- Ereignisse, die erhebliche Schäden an Leib, Leben und Gesundheit verursacht haben oder verursachen können (z.B. Insekten- oder Schädlingsbefall, Schimmelbildung)
- Erhebliche Auswirkungen von Infektionskrankheiten auf den Betrieb, wie z. B. Epidemien oder Betriebsschließungen (Die Krankheiten sind zudem unverzüglich dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt zu melden)
- Mängelfeststellung und/oder Auflagen anderer Behörden/Fachämter (Bauaufsicht, Brandschutz, Gesundheitsamt, Unfallkasse, etc.)
- Umfangreiche Bau- oder Sanierungsmaßnahmen, die die Nutzung anderer Räumlichkeiten erfordern

7. Grenzverletzendes/übergriffiges Verhalten unter Kindern

- Körperliche Übergriffe
- Psychische/seelische Übergriffe
- Sexuelle Übergriffe



Die schriftliche Meldung eines besonderen Vorkommnisses muss folgende Punkte beinhalten:

- 1. Angaben zum Träger und zur Einrichtung**
Kontaktdaten, Adresse, Angebotsform, evtl. diensthabendes Personal, Leitung, aktuelle Belegungssituation
- 2. Darstellung des Ereignisses**
Detaillierte Beschreibung des Vorkommnisses, Ort, Zeitpunkt und beteiligte Personen, weitere Beteiligte
- 3. Bereits eingeleitete sowie kurzfristig geplante Maßnahmen**
- 4. Angaben über die evtl. Anhörung/Befragung der beteiligten Minderjährigen**
- 5. Informationsweitergabe an Eltern, Personensorgeberechtigte, evtl. weitere Behörden**
- 6. Stellungnahme zum Sachverhalt, fachliche Einschätzung**
- 7. Weitere geplante Maßnahmen**
- 8. Weitere relevante Informationen**
- 9. Weitere absehbare Konsequenzen, die gezogen wurden bzw. werden**

Eine unterlassene, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Meldung nach § 104 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII erfüllt den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden (§ 104 Abs. 2 SGB VIII). Wiederholte Verstöße gegen die Meldepflicht können auch Anlass für weitere Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, bis hin zur Aufhebung der Betriebserlaubnis, sein.

Form der Meldungen

schriftlich per Brief:

Fachaufsicht und –beratung für Kindertagesstätten
Pütrichstraße 10
82362 Weilheim i. OB.

oder per E-Mail:

Fachaufsicht-kita@lra-wm.bayern.de

oder per Fax:

Fax: +49 (881) 681-2297